



Industrie- und Handelskammer  
zu Köln

IHK Köln, 50606 Köln

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom

Per Mail  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeabteilung  
Herrn  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
**rdt |**

E-Mail

Telefon | Fax  
**+49 221 1640-1506 | +49 221 1640-1509**

Datum  
**23. Juli 2020**

## **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Köln Ihre Aufforderung vom 20.07.2020**

Sehr geehrter Herr ,

wir bedanken uns für Ihre Mail vom 20.07.2020 mit der Aufforderung, eine Stellungnahme zu den vier beantragten Terminen (11.10.2020), (25.10.2020), (08.11.2020), (13.12.2020) für verkaufsoffene Sonntage 2020 gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu formulieren.

Zunächst möchten wir anmerken, dass die Gespräche der Dialogrunde vom 15.07.2020 aus unserer Sicht konstruktiv und lösungsorientiert verlaufen sind. Wir begrüßen daher den Vorschlag der Stadtverwaltung, auf Basis des Runderlasses vom 09.07.2020 der Landesregierung NRW, die neuen Möglichkeiten zur Begründung von verkaufsoffenen Sonntagen in Köln zu nutzen und der Ausnahmesituation im Einzelhandel aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen.

Der Runderlass verweist darauf, dass der stationäre Einzelhandel in NRW aufgrund der Corona-Pandemie flächendeckend gefährdet ist (Runderlass, Seite 4). Diese Einschätzung deckt sich mit den Ergebnissen der [3. DIHK Blitzumfrage Mai 2020](#) (Sonderauswertung Handel), aus der die Belastungen des Einzelhandels durch Frequenz- und Umsatzrückgänge hervorgehen (3. DIHK Blitzumfrage Mai 2020, Seite 4). Besonders der Non-Food-Einzelhandel ist stark durch die Corona-Krise betroffen und steht unter starkem Druck. Der HDE „[Konsummonitor Corona](#)“ prognostiziert, dass die Umsatzverluste im Non-Food-Einzelhandel bis Ende 2020 nicht kompensiert werden können. Besonders die innenstadt-relevanten Branchen haben mit hohen Umsatzverlusten zu kämpfen (Konsummonitor Corona, Seite 26).

Aufgrund der corona-bedingten Gefährdungssituation des Einzelhandels sieht der Runderlass vor, dass auf Basis von § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW (Sachgrund Nr. 2) Sonntagsöffnungen einen Beitrag zur Abwehr der Corona-Folgen leisten kann. Diese Einschätzung teilen wir. Auch wenn

**Industrie- und Handelskammer zu Köln**

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: [www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)  
Tel. +49 221 1640-0 | Fax +49 221 1640-1290

Sonntagsöffnungen als alleinige Maßnahme nicht ausreichend sind, stellen sie jedoch aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument dar, um den Umsatzverlusten im Einzelhandel entgegenzuwirken.

Der Runderlass verweist zudem im Zusammenhang mit § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 (Sachgrund Nr. 4) LÖG NRW darauf hin, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Struktur der Innenstädte gefährden (Runderlass, Seite 5). Eine drohende Insolvenzwelle des stationären Einzelhandels hätte unabsehbare Folgen für die Attraktivität der Innenstadt und der Kölner Veedel. Um einer Verödung der Innenstädte und der Veedel entgegenzuwirken, stellen Sonntagsöffnungen einen Baustein zur Stärkung von Handelsstandorten dar. Zugleich weisen wir darauf hin, dass weitere Unterstützungsprogramme auf kommunaler und Landesebene notwendig sein werden, um den großen Herausforderungen des stationären Einzelhandels zu begegnen.

Im Ergebnis unterstützen wir alle vier der beantragten Termine für stadtweite Sonntagsöffnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag

Referent | Leiter Handel und Stadtmarketing  
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt